



Infoblatt

für Deutsche aus der Ukraine

Der Rat der Europäischen Union hat am 04. März 2022 das Bestehen eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG festgestellt. Für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine wurde damit das Aufnahmeverfahren nach der EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz eröffnet. Damit wurde in Deutschland ein unbürokratisches Verfahren zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine möglich. Als Betroffener können Sie dazu einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz stellen. Weitere Informationen auch zu den Voraussetzungen im Einzelfall finden Sie unter www.germany4ukraine.de.

Bitte beachten Sie dabei:

Wenn Sie wegen des Krieges in der Ukraine nach Deutschland geflüchtet sind und sich als deutsche/r Volkszugehörige/r fühlen, können Sie möglicherweise auch als Spätaussiedlerin / Spätaussiedler in Deutschland aufgenommen werden.

Spätaussiedler erwerben mit der Anerkennung unmittelbar die deutsche Staatsangehörigkeit und müssen keine anderen Aufnahmeverfahren durchlaufen (auch kein Asylverfahren). Ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz hat hierauf keine Auswirkungen, ist in diesem Fall jedoch nicht erforderlich.

Bitte prüfen Sie deshalb, ob auf Sie die folgenden Merkmale zutreffen:

- Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind deutsche Volkszugehörige, die aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland zuwandern.
- Sie müssen von Deutschen abstammen und sich bereits im Herkunftsgebiet (Ukraine) als Deutsche bekannt haben.
- Nachzuweisen sind auch deutsche Sprachkenntnisse.

Hinweise auf die Zugehörigkeit zur Gruppe der Spätaussiedler können u. a. sein:

- gute Deutschkenntnisse
- deutscher Name
- deutsche Eltern (Abstammung)
- Teil der deutschen Minderheit in der Ukraine
- Verwandtschaft mit deutschen Staatsbürgern in Deutschland
- Mitgliedschaft in deutscher Minderheitenorganisation

Die Prüfung der Spätaussiedlereigenschaft wird ausschließlich vom Bundesverwaltungsamt (BVA) am Standort Friedland (Kreis Göttingen) durchgeführt. Aufgrund der aktuellen Situation können aus der Ukraine stammende Spätaussiedler einen Antrag direkt beim BVA in Friedland stellen und brauchen dies nicht – wie sonst vorgesehen – schon im Herkunftsland zu tun (Härtefallverfahren). Im Anschluss werden die Voraussetzungen geprüft. Sollten diese nicht vorliegen, kann im Anschluss ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt werden. Näheres hierzu finden Sie ebenfalls unter www.germany4ukraine.de.

Wenn Sie unsicher sind, ob Sie möglicherweise die Spätaussiedlervoraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich bitte umgehend an das BVA Friedland (Kreis Göttingen):

- **Telefonhotline des BVA Friedland: +49 22899358-20255 (Servicezeiten Mo bis Do von 08:00 - 16:30 Uhr und Fr bis 15:00 Uhr)**
- **E-Mail Postfach: Ukraine-Friedland@bva.bund.de**

Weiter Informationen finden Sie auf dem Merkblatt des BVA für Antragsteller aus der Ukraine:

https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Vordrucke_Merkblaetter/Merkblatt_Ukraine.pdf.